

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I vom 11.09.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen folgende Sperrzone für das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg festgelegt:

Eine Sperrzone I

Dieser gehören an

1. die Gemeinde Schaafheim,
2. die Gemeinde Eppertshausen mit der Gemarkung Eppertshausen mit der Flur 4 und den östlichen Teilen der Flure 3, 5, 6 und 8,
3. die Stadt Babenhausen mit der Gemarkung Schaafheimer Wiesen, mit der Gemarkung Babenhausen, mit der Gemarkung Harreshausen, mit der Gemarkung Sickenhofen, mit der Gemarkung Langstadt, mit der Gemarkung Harpertshausen sowie mit der Gemarkung Hergershausen ausgenommen der westlichen Teile der Fluren 8 und 9, ausgenommen des Bereichs der Flur 7 im NSG Auf dem Sand zwischen Hergershausen und Altheim sowie des Bereichs südlich der Verlängerung der nördlichen NSG Grenze bis zur Flurgrenze,
4. die Gemeinde Münster mit der Gemarkung Altheim mit dem östlichen Teil des Flures 3 und mit dem Flur 4 nördlich der Richer Straße,
5. die Stadt Groß-Umstadt mit der Gemarkung Kleestadt, mit der Gemarkung Klein-Umstadt, mit der Gemarkung Raibach, mit der Gemarkung Heubach, mit der Gemarkung Frau-Nauses, mit der Gemarkung Wiebelsbach, mit der Gemarkung Dorndiel, mit der Gemarkung Richen östlich des Richer Baches sowie mit der Gemarkung Groß-Umstadt östlich der Ohlebach, des Bruchweges, der Oberen Marktstraße, der Obergasse, dem Riegelgartenweg des Herrnwiesenweges und ab der Straße Im Kühlen Grund östlich der Bahnstrecke sowie östlich des Ohlebachs,
6. die Gemeinde Otzberg mit der Gemarkung Schloß-Nauses, mit der Gemarkung Ober-Nauses, mit der Gemarkung Lengfeld mit den Fluren 17, 18, 19, 20 und dem Teil von Flur 16 östlich der Waldgrenze sowie mit der Gemarkung Hering mit dem östlichen Teil des Flures 4

Die Außengrenze der Sperrzone I ist im nachstehenden Kartenausschnitt als Linie in grüner Farbe dargestellt. Die Karte ist detailliert über die Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder direkt über den Link www.ladadi.de/asp abrufbar.

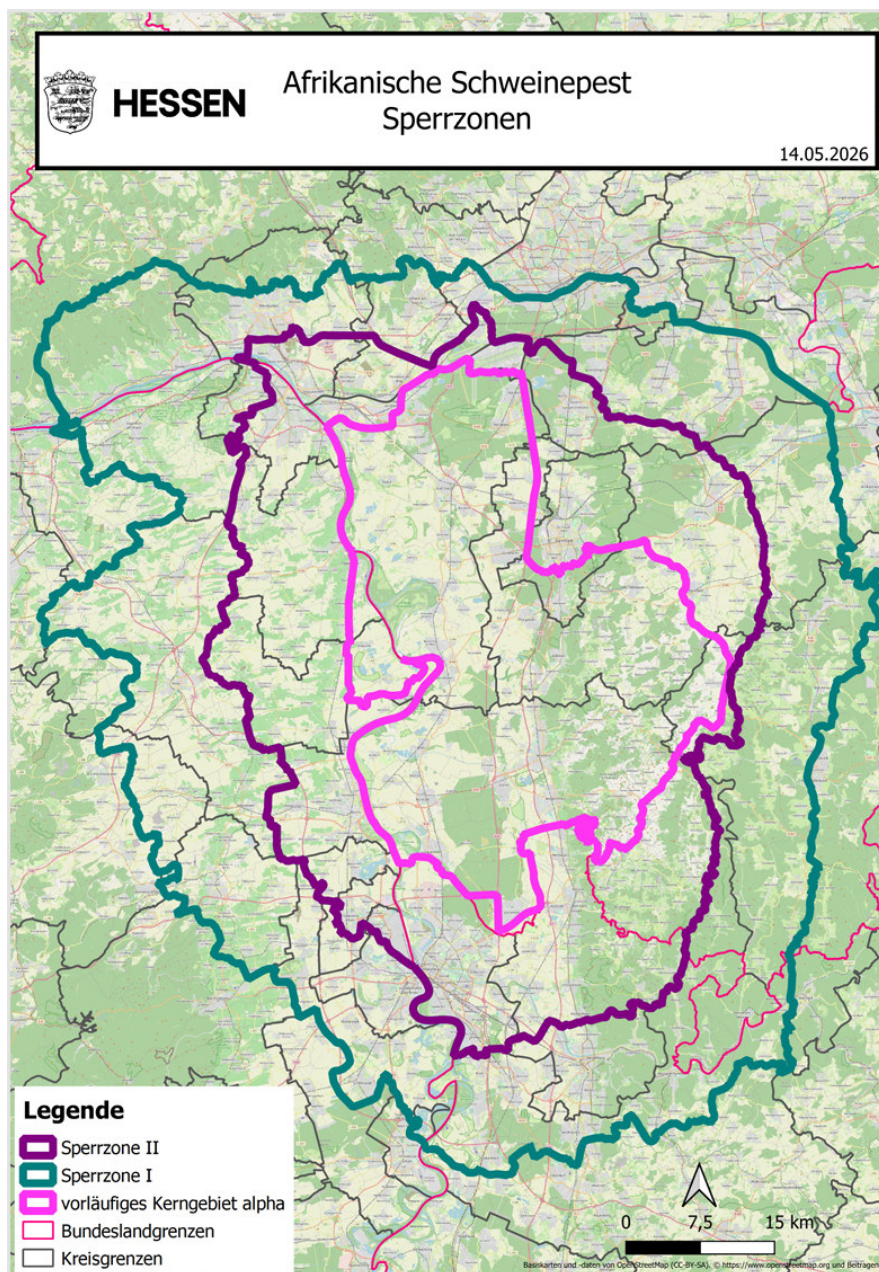


Abbildung 1 Karte mit Darstellung der Sperrzonen

II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.1.1. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I aufgerufen. Für jedes, in der Sperrzone I erlegte Wildschwein, welches keiner Verwertung zugeführt und durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Bestimmung des Veterinäramtes unter Ziffer 1.1.9. entsorgt wird, erhält der Jagdausübungsberechtigte eine Abschussprämie von 200,00 Euro. Der Antrag auf Auszahlung der Abschussprämie ist mit dem unter www.ladadi.de/asp abrufbaren Onlineformular zu stellen.
- 1.1.2. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht, dem Landkreis zum 15. des Monats und zum Monatsende die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine an Jagd-ASP@ladadi.de zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zum Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.
- 1.1.3. Es dürfen Drück- und Erntejagden (im Folgenden fallen unter den Begriff Drückjagden auch die sog. Erntejagden) mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild unter folgenden Einschränkungen stattfinden:
- a) Drückjagden müssen unverzüglich nachdem das Datum feststeht, zu dem eingeladen werden soll (mindestens mit 7 Tage Vorlauf), bei der zuständigen Veterinärbehörde (über das unter www.ladadi.de/asp verfügbare Online-Formular) angezeigt werden. Dabei ist das Datum der Drückjagd, die Reviere, in denen sie stattfindet und der verantwortliche Organisator der Drückjagd zu benennen.
 - b) Der Einsatz von Hunden erfolgt ausschließlich durch kurzjagende Hunde. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
 - d) Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Versprengung von Wildschweinen bestehen.
 - e) Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. von deren Durchführung eine Versprengungsgefahr ausgeht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte.
- 1.1.4. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
- a) jedes erlegte Wildschwein der Veterinärbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird und
für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden,
 - b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle oder eigenen Wildkammer der Jagdausübungsberechtigten gebracht wird. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- 1.1.5. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der eigenen Wildsammelstelle oder eigenen Wildkammer des Jagdausübungsberechtigten in ein dafür vorgesehenes Behältnis für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu geben und die Entsorgung zu beauftragen. Der Aufbruch und die Wildbretreste können auch am Kadaversammelplatz in 64832 Babenhausen, Harreshäuser Allee 25a entsorgt werden. Die Öffnungszeiten des Kadaversammelplatzes sind unter www.ladadi.de/asp veröffentlicht und können telefonisch unter 06151 881-1800 erfragt werden.

- 1.1.6. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein in der eigenen Wildkammer oder eigenen Wildsammelstelle Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem zuständigen Veterinäramt mit dem zugehörigen Probenbegleitschein nach dessen näherer Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.7. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der eigenen Wildkammer oder eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis wird für alle Tierkörper in der eigenen Wildkammer oder eigenen Wildsammelstelle die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 angeordnet. Sämtliche Tierkörper werden nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt.
- 1.1.8. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest beprobt und am Kadaversammelplatz in 64832 Babenhausen, Harreshäuser Allee 25a entsorgt werden. Die Öffnungszeiten des Kadaversammelplatzes sind unter www.ladadi.de/asp veröffentlicht und können telefonisch unter 06151 881-1800 erfragt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem zuständigen Veterinäramt nach dessen näheren Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.9. Jagdausübungsberechtigte
 - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen und
 - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem vom zuständigen Veterinäramt bestimmten Personal.
- 1.1.10. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.1.11. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

Verbringungsverbote:

- 1.1.12. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg verboten.
- 1.1.13. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur erlaubt, wenn
 - a) bei jedem Wildschwein vor der Verbringung der Sendung des frischen Fleisches, der Fleischerzeugnisse und anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs von diesem Wildschwein

- Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest durchgeführt wurde, und
- b) vor der Verbringung der Sendung die zuständige Behörde Negativbefunde der unter Buchstabe a genannten Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest erhalten hat, und
 - c) die Verbringung für den privaten häuslichen Gebrauch oder zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels erfolgt, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben oder
 - d) aus einem gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/954 benannten Betrieb erfolgt, in dem das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse wie folgt gekennzeichnet wurden:
 - entweder mit einem besonderen Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/954 oder
 - gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, und sie werden in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht, um einer der relevanten risikomindernden Behandlungen gemäß Anhang VII der genannten Verordnung unterzogen zu werden

Über die Sendungen sind Aufzeichnungen hinsichtlich des Erreger-Identifizierungsnachweises sowie über den Empfänger der Sendung zu führen und für die Dauer von 24 Monaten aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung dem zuständigen Veterinäramt vorzulegen.

1.2 Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.2.1. Schweinehalter haben unverzüglich

- a) dem zuständigen Veterinäramt
 - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- f) sicherzustellen, dass
 - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- 1.2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 1.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits den § 37 S. 2 Nr. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.

V. Befristung

Die unter Ziffer II. bis III. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 08.01.2027

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter www.ladadi.de öffentlich bekannt gemacht.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb des in der infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes, wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten

seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I:

Ziffer I. 1.

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die infizierte Zone als Pufferzone festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2167 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu Ziffer II:

Ziffer II.1.1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 und 14d Abs. 6 Satz 1-3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen in Bezug

auf die verstärkte Bejagung, einschließlich der Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinpopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingt eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Ziel sollte die möglichst starke Reduktion der Wildschweinpopulation und das Erhalten auf einem niedrigen Level sein.

Ziffer II.1.1.2.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso notwendig ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Schwarzwildichte zu reduzieren.

Ziffer II.1.1.3.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V.m Art. 65 Abs.1 i) der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Ernte- und Bewegungsjagden sind zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein geeignetes, effektives und erforderliches Mittel. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass eine Versprengung von Wildschweinen aus der Sperrzone I heraus vermieden wird. Insbesondere, wenn die Schweine im Rahmen des bei Bewegungsjagden aufgebauten Jagdrucks in Gebiete der Sperrzone II versprengt werden, sich dort mit dem Virus infizieren und im Anschluss an die Jagd wieder in ihre Habitate in der Sperrzone I zurückkehren, breitet sich die Seuche weiter aus. Aus diesem Grund sind Ernte- und Bewegungsjagden in der Sperrzone I unter den in Ziffer II.1.1.3 festgelegten Einschränkungen gestattet.

Die Einschränkungen für den Hundeeinsatz von lediglich kurzjagenden Hunden dient ebenfalls dem Schutz der weißen Zone. Der entstehende Jagddruck durch Drück- und Erntejagden sollte auch in der Sperrzone I so gering, wie möglich gehalten werden, um großräumige Ausweichbewegungen von Schwarzwild, wie weitjagende Jagdhunde sie z.B. verursachen können, zu verhindern. Auch die übrigen aufgeführten Einschränkungen sollen einer nicht gänzlich auszuschließenden Versprengungsgefahr und der damit einhergehenden Weiterverbreitung der ASP entgegenwirken.

Ziffer II.1.1.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Unterabsatz 2 S. 1 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörper Teile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte

Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Ziffer II.1.1.5.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Ziffer II.1.1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II.1.1.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.1.7. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II.1.1.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Unterabsatz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich

Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer II.1.1.9.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Buchst. d Buchst. aa der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ziffer II. 1.1.10.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

Ziffer II. 1.1.11.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer II. 1.1.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer II 1.1.13.

Es ist sicherzustellen, dass die Verbringung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind.

Dies ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist durch die Jagdausübungsberechtigten zu verwahren. Es ist angemessen und das mildere Mittel, auf einen behördlichen Genehmigungsprozess zu verzichten und die ausgesprochene Erlaubnis zu überwachen.

Ziffer II. 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Ziffer II. 1.2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Ziffer II. 1.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

C. Rechtliche Hinweise:

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer II 1.1.1):

Falls es erforderlich wird, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60) i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HessVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Veterinärbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, Trakt 1, 1.OG, 64289 Darmstadt

montags bis freitags und in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr, freitags 8 Uhr bis 12 Uhr sowie auf der Internetseite (www.ladadi.de/asp) eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1) schriftlich bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt oder
- 2) zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich 420 Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Jägertorstraße 207, Trakt 1, 1.OG, 64289 Darmstadt oder
- 3) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an kreisverwaltung@ladadi.de oder
- 4) mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder
- 5) durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach oder
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung,

erhoben werden.

Die elektronischen Postfächer im Sinne der Nr. 5 b) und der Nr. 5 c) müssen nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet worden sein.

Durch eine gewöhnliche E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben und kein Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter www.ladadi.de/elektronische-kommunikation.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowie gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung

Darmstadt, den 08.07.2026

gez.

Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter